

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der freiwilligen Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Krummacker“ mit Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten hat am 21.02.2022 den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Krummacker“ gebilligt und beschlossen, die freiwillige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit analog § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

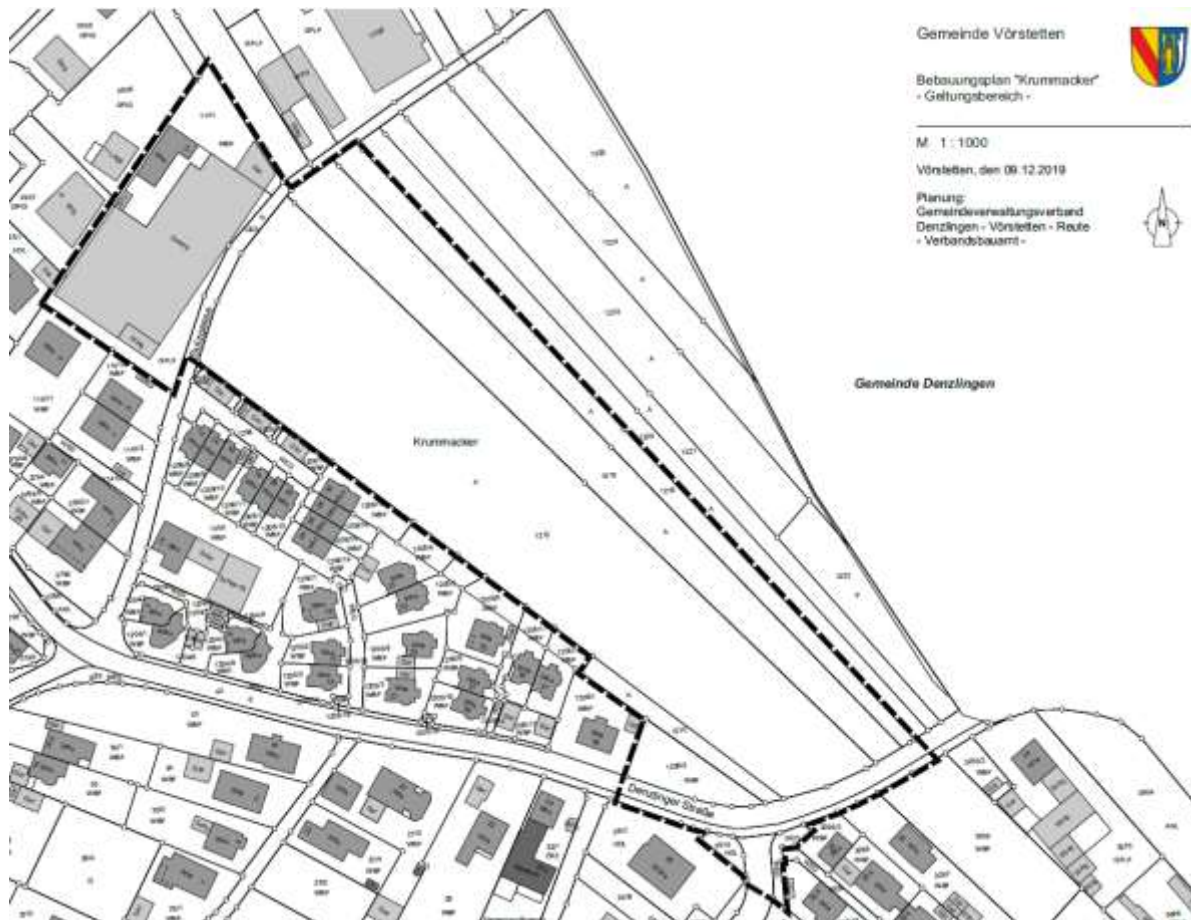
Ziele und Zwecke der Planung

Am östlichen Ortsausgang der Gemeinde Vörstetten ist im Gewann „Krummacker“ zwischen Sulzgasse und Denzlinger Straße ein Wohngebiet im Anschluss an die bestehende Bebauung geplant. Gleichzeitig befindet sich an der Sulzgasse eine inzwischen ungenutzte Fläche eines Gärtnereibetriebs. Diese Fläche ist für eine Wiedernutzbarmachung für Wohn- und Gewerbe Zwecke geeignet und soll im Zuge des Bebauungsplans „Krummacker“ mitentwickelt werden.

Lage des Plangebiets

Das ca. 2,2 ha große Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Vörstetten, überwiegend im bisher unbebauten Außenbereich im Gewann Krummacker. Südlich grenzt das Plangebiet an die vorhandene Bebauung nördlich der Denzlinger Straße, welche das Plangebiet im Osten begrenzt. Im Westen bildet das Gewerbegebiet „Grub II“ die Grenze des Plangebiets.

Im Einzelnen gilt der Abgrenzungsplan vom 09.12.2019. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus der folgenden Plandarstellung:



Darstellung des Plangebiets, o. M.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird mit Kurzbegründung vom

17.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022

im Rathaus Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten während der üblichen Dienstzeiten (Dienstzeiten: Montag bis Freitag, vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstagnachmittag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Zusätzlich findet eine Öffentlichkeitsveranstaltung am 22.06.2022 um 18.30 Uhr in der Heinz Ritter-Halle statt.

Alle Unterlagen können auch ab dem 17.06.2022 auf der Homepage der Gemeinde Vörstetten unter www.voerstetten.de / Aktuelles (bzw. <https://www.voerstetten.de/eip/pages/aktuelles.php>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – bei der Gemeinde (Anschrift s.o.) sowie per E-Mail an gemeinde@voerstetten.de abgegeben werden. Zur Ergebnismitteilung nach Behandlung der Stellungnahmen im Gemeinderat ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Vörstetten, 24.05.2022
gez. Lars Brügger
Bürgermeister